

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00114

vom 6. April 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2019.00114

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00114 du 6 avril 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00114 del 6 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

). Am

5. Februar 2020 (Urk. 8) reichten die Sozialen Dienste Zürich ein am 3. Februar 2020 verfasstes Schreiben an X.____ ein, worin diese aufgefordert wurde, dem Gericht so schnell wie möglich mitzuteilen, ob sie an der Beschwerde festhalten oder diese zurückziehen wolle (Urk. 9). X.____ liess sich in der Folge nicht vernehmen. Mit Beschwerdeantwort vom 6. Februar 2020 beantragte die Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV , die Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). Auf entsprechende Anfrage seitens des Gerichts vom 9. März 2020 (Urk. 12) wurde von den Sozialen Diensten Zürich telefonisch mitgeteilt, dass die Tochter der Beschwerdeführerin angegeben habe, dass sie nicht an der Beschwerde festhalten wollten. Eine entsprechende Bestätigung respektive ein Rückzug der Beschwerde durch X.____

ging bis dato nicht ein.

E. 2

Damit überhaupt von einer Beschwerde gesprochen werden kann, muss gemäss Rechtsprechung eine individualisierte Person gegenüber einem bestimmten Entscheiden klaren Anfechtungswillen schriftlich bekunden; das heisst , sie hat er kenntlich ihren Willen um Änderung der sie betreffenden Rechtslage zum Ausdruck zu bringen. Fehlt es hieran, so ist gar kein Beschwerdeverfahren anhängig gemacht worden (BGE 116 V 353 E. 2b mit Hinweisen; Kobel, in: Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Aufl., 2009, N 13 zu § 18 GSVGer mit Hinweisen; vgl. auch BGE 117 Ia 126 E. 5c).

Vorliegend erweist sich der Beschwerdewille von X.____ als nicht ausgewiesen, weshalb es sich rechtfertigt, mangels anzunehmendem Beschwerdewillens auf die in ihrem Namen von den Sozialen Diensten Zürich vorsorglich erhobene Beschwerde vom 16. Dezember 2019 (Urk. 1) nicht einzutreten.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ , unter Beilage einer Kopie von Urk. 10 - Stadt Zürich Soziale Dienste - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Gerichtsschreiberin Schucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.